



14.04.2021

Liebe Eltern,

bezugnehmend auf das Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 12.04.2021 teile ich Ihnen mit, dass der Schul- und Unterrichtsbetrieb ab 19.04.2021 genauso fortgeführt wird, wie dies bis zu den Osterferien erfolgte.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden weiterhin in geteilten Lerngruppen im Wechselunterricht beschult, wobei Gruppe A am Montag beginnt und Gruppe B am Dienstag folgt.

Der Unterricht für die Jahrgangsstufe 10 findet ebenso statt wie vor den Osterferien.

Neu geregelt wurde, dass die Teilnahme Ihres Kindes am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass pro Woche zweimal ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 72 Stunden ist, vorliegt.

Die Entscheidung, ob Ihr Kind in der Schule **selbst** zweimal pro Woche einen Test durchführt oder an einer der Testmöglichkeiten außerhalb der Schule sogenannte Bürgertests macht, obliegt Ihnen.

**Ein zu Hause durchgeführter Selbsttest genügt als Nachweis nicht.**

Wenn Ihr Kind keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis in der Schule vorlegt oder Sie die Einverständniserklärung für die Durchführung des Selbsttestes Ihrem Kind nicht mitgeben, muss Ihr Kind das Schulgelände unmittelbar verlassen und wird ausschließlich im Distanzunterricht beschult.

Weitere diesbezügliche Information entnehmen Sie bitte dem Elternbrief des Hessischen Kultusministeriums.

Die nächstgelegene Möglichkeit des sogenannten Bürgertests finden Sie in der **5K Triamedis Apotheke**, Steinbacher Hohl 4, 60488 Frankfurt am Main.

Sie erleichtern den reibungslosen Unterrichtsbeginn, indem Ihr Kind sich außerhalb der Schule testen lässt und das negative Testergebnis schriftlich mitbringt.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie auf der Einwilligungserklärung eine **aktuelle Telefonnummer** angeben, unter der Sie auch tagsüber im Falle einer positiven Testung Ihres Kindes erreichbar sind. **In diesem Fall muss Ihr Kind unmittelbar nach der Benachrichtigung von Ihnen abgeholt werden.**

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Beurlaubungen vor und nach den Ferien grundsätzlich nicht gestattet werden. Gemäß § 3 Abs.2 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 29.04.2014 können Schülerinnen und Schüler in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Dieser Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Beurlaubung bei der Schulleiterin einzureichen. Um zu vermeiden, dass Ihr Kind, sollten Sie ohne schriftliche Beurlaubung durch die Schulleiterin verreisen, von der Bundespolizei aufgegriffen und an der Weiterreise gehindert wird, wie kürzlich erfolgt, wird dringend um die Einhaltung der Regularien gebeten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

F. Hüsing  
Schulleiterin